



1. Vorsitzender  
Joachim Terhar, Am Marienhof 2, 24326 Ascheberg  
joachim.terhar@arockt.de, 04526-3395116

2. Vorsitzender  
Lutz Lübeck, Matthias-Claudius-Ring 24, 24326 Ascheberg  
lutz.luebeck@arockt.de, T. 04526-381835



**Der KULTURVEREIN am Großen Plöner See**

unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung Wissenschaft und Kultur – Karin Prien

Satzung für den Verein „Ascheberg rockt!“ e. V.

laut Beschluß der Gründungsversammlung vom 25.3.2011

## §1 Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Ascheberg rockt!". Sitz des Vereins ist Ascheberg/Holstein. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Ascheberg Rockt! e.V.“.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Jugendarbeit in Ascheberg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Kulturveranstaltungen in und um Ascheberg und der aktiven (tätigen und finanziellen) Förderung von Jugendarbeit, Jugendprojekten und bedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Ascheberg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist und aktiv zur Verwirklichung der Vereinsziele beiträgt. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft der Zustimmung durch den/die Erziehungsberechtigten.

Der Antrag auf Annahme erfolgt auf dem Aufnahmeformular des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag und kann den Antrag ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen.

**Der KULTURVEREIN am Großen Plöner See**

unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung Wissenschaft und Kultur – Karin Prien

Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied zu werden. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, mit sofortiger Wirkung.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Grundsätze oder Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt worden ist.

Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. den Tod des Mitglieds.

5. Bei juristischen Personen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Löschung der juristischen Person.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

#### §4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe des Beitrages fest. Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### §5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

**Der KULTURVEREIN am Großen Plöner See**

unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung Wissenschaft und Kultur – Karin Prien

## §6 Vorstand

### 1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Schatzmeister/in, Beisitzer/in.

### 2. Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein „Ascheberg rockt!“ e.V. im Sinne des Gesetzes, gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Ein Vorstandsmitglied beruft den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung zum Beschluss kann schriftlich erfolgen. Über den Vertraulichkeitsgrad eines Beschlusses entscheidet der Vorstand.

4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

5. Die Posten des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in werden in der ersten Wahlperiode für 2 Jahre gewählt, die Posten des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Beisitzerin für ein Jahr. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die ordentliche Amtszeit hinaus bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- / Wiederwahl im Amt.

## §7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über:

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

**Der KULTURVEREIN am Großen Plöner See**

unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung Wissenschaft und Kultur – Karin Prien

---

- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig,
- e) Satzungsänderungen
- f) Bewilligung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- g) Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Eine Satzungsänderung muss zum Zeitpunkt der Einladung auf der Tagesordnung enthalten sein.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein.

Die Veröffentlichung erfolgt über die „Ascheberger Nachrichten“ oder durch Aushang im Schaukasten des Landgasthof Langenrade oder die Homepage [www.ascheberg-rockt.de](http://www.ascheberg-rockt.de). Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit Stimmenmehrheit beschließt.

### §8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

### §9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden Liquidator ist der Vorstand. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.



1. Vorsitzender  
Joachim Terhar, Am Marienhof 2, 24326 Ascheberg  
joachim.terhar@arockt.de, 04526-3395116

2. Vorsitzender  
Lutz Lübeck, Matthias-Claudius-Ring 24, 24326 Ascheberg  
lutz.luebeck@arockt.de, T. 04526-381835



**Der KULTURVEREIN am Großen Plöner See**

unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung Wissenschaft und Kultur – Karin Prien

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Das bei der Auflösung, der Aufhebung oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen einschließlich ausstehenden Forderungen erhält die Gemeinde Ascheberg zur satzungsgemäßen Verwendung.